

Förderungsrichtlinien der Stadt Gerolzhofen für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von privaten Regenwassernutzungsanlagen (Erstfassung vom 01.01.1993 zuletzt geändert am 07.06.2024)

1. Allgemeines

Die Stadt Gerolzhofen fördert den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen zur Einsparung von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadt Gerolzhofen.

Damit soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Trinkwasser erreicht werden, dass Regenwasser verstärkt für Nutzungen verwendet wird, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- a) der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen mit getrennter Hausinstallation (Gartenbewässerung und Brauchwasser für Toiletten).
- b) der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen (nur Gartenbewässerung).

3. Förderungsvoraussetzung

Die einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen, insbesondere DIN 1986, DIN 1988 und TrinkV sind zu beachten.

Die Mindestgröße für den Regenwasserspeicher ist ausreichend zu bemessen, sie muss mindestens 3 m³ betragen. Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb dieser Anlage erforderlich sein sollten, bleiben hiervon unberührt.

Die Wasserentnahme aus dem Speicher darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.

Eine Nachspeisung in den Speicher kann ermöglicht werden, wenn ein freier Auslauf gem. DIN 1988 ausgeführt ist.

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist nicht zulässig.

Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

An Zapfstellen ist ein festmontiertes Schild mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern.

Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, sollte möglichst nur von Dachflächen abgeleitetes Wasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen.

Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von

Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

4. Höhe des Zuschusses

Die Stadt Gerolzhofen zahlt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Bau privater Regenwassernutzungsanlagen. Die Höhe des Zuschusses zur Errichtung der Anlage beträgt bei Anlagen gemäß Ziffer 2.a) € 750,-- wenn Überlaufwasser in Kanal eingeleitet wird bzw. € 1.500,-- wenn Überlaufwasser auf eigenem Grundstück zur Versickerung gebracht wird und gemäß Ziffer 2.b) € 260,--.

Der Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung gewährt.

5. Auszahlung, Verpflichtungen und Auflagen

Eine Bestätigung durch einen Fachbetrieb über den einwandfreien Zustand der Anlage (nur bei Förderung gem. Ziff. 2.a) ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

Der Zuschuss wird nach Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Stadt ausbezahlt. Werden Leitungen überdeckt geführt, muss die Abnahme vor der Überdeckung der Leitungen erfolgen.

6. Antragstellung

a) Förderung gem. Ziff. 2.a):

Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Baumaßnahme bei der Stadt Gerolzhofen einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Antragstellers bzw. des Grundstückseigentümers.
- Bezeichnung des Anwesens, in welchem die Regenwassernutzungsanlage installiert werden soll.
- Beschreibung der geplanten Anlage mit Angaben über die Art und Größe der Speicherung, der Druckerzeugung, der Sicherungs- und Messeinrichtungen, Angabe ob Überlaufwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet oder auf dem eigenem Grundstück über Versickerung in den Untergrund abgeleitet wird.
- Lageplan des Anwesens, sowie der Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in welchem die Anlagen und Einrichtungen, die eingebaut werden sollen, dargestellt und bezeichnet sind.
- Auflistung der sanitären Einrichtungen und der sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an das Regenwasserverteilernetz angeschlossen werden sollen.
- Kostenschätzung über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen.
- Erklärung, dass es dem Beauftragten der Stadt Gerolzhofen gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten während und nach dem Einbau der Regenwassernutzungsanlagen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.
- Antrag auf Teilbefreiung § 6 der Wasserabgabesatzung.

b) Förderung gem. Ziff. 2.b):

- Antrag des Grundstückseigentümers unter Angabe des betroffenen Grundstücks.
- Kostenschätzung über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen.

7. Bewilligungsbescheid

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, ob eine Beteiligung der Stadt Gerolzhofen an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gegeben werden kann.

8. Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge können zurückgefordert werden.

9. Technische Hinweise

In der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen der Stadt Gerolzhofen erhält § 5 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung durch Änderung am 29.07.93. „Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden“.

10. Ermittlung der Abwassergebühr bei Förderung nach Ziff. 2a)

Die Abwassergebühr ermittelt sich nach Wahl des Abgabeschuldners

- a) durch Zuschlag von pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag (01.07.) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, oder
- b) durch Einzelmessung mittels geprüfter Wasserzähler

11. Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien treten am 01.07.2024 in Kraft.

Wasser ist Leben

Nachstehend wird das Schema einer unter den Gesichtspunkten vorstehender Förderung genehmigungsfähigen privaten Regenwassernutzungsanlage gem. Ziff. 2.a) als Muster wiedergegeben.

Regenwassernutzungsanlage in
Modulbauweise mit Außenspeicher

- 1 Dachrinne/Fallrohr
- 2 Zentraler Filter
- 3 Speicher
- 4 Überlauf mit Geruchverschluss
- 5 Beruhigter Zulauf
- 6 Entnahmeleitung
- 7 Wasserstandsmessung
- 8 Pumpe
- 9 Anlagensteuerung
- 10 Trinkwassernachspeisung
- 11 Verteilnetz
- 12 Kennzeichnung

